

# AMTSBLATT

für die

# GEMEINDE EICHWALDE



## Inhalt

<b>Amtlicher Bekanntmachungsteil</b>	<b>Seite</b>
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.11.2013	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2013	4
Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2013	5
OV Ladenöffnung 2014	6
1. Wochenmarktänderungssatzung	6
2. Änderungssatzung des Kinder- und Jugendparlaments	9
Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2014	9
Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Europa- und Kommunalwahlen 2014	10
Anmeldung Erstklässler	11
Impressum	12

---

## **Amtlicher Bekanntmachungsteil**

---

### **Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.11.2013**

#### **Beschluss Nr. GV-068/2013**

##### **Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2014.

#### **Beschluss Nr. GV-070/2013**

##### **Änderung zur Wochenmarktordnung der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Wochenmarktordnung der Gemeinde Eichwalde (1. Wochenmarktänderungssatzung).

#### **Beschluss Nr. GV-071/2013**

##### **OV Ladenöffnung 2014**

Die Gemeindevertretung erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2014 (OV Ladenöffnung 2014).

#### **Beschluss Nr. GV-073/2013**

##### **Beschränkung des Straßenverkehr Zeuthener Straße L401**

Die Gemeindevertretung verlangt nachdrücklich für den in Eichwalde befindlichen Teil der Zeuthener Straße (L401) die Beschränkung des Straßenverkehrs auf 30 km/h und beauftragt den Bürgermeister, dies gegenüber der Straßenverkehrsbehörde vorzutragen.

#### **Beschluss Nr. GV-076/2013**

##### **2. Änderungssatzung des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde (2. KJP-Änderungssatzung).

#### **Beschluss Nr. GV-077/2013**

##### **Straßenreinigung, Winterdienst, Laubentsorgung 2012**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Nachkalkulation 2012 für die Straßenreinigung, Winterdienst und Laubentsorgung in der Gemeinde Eichwalde mit dem Ergebnis der Kostenunterdeckung in Höhe von **2.810,05 EUR** zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Unterdeckungsbetrag im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2014 auf die Grundstückseigentümer umzulegen.

**Beschluss Nr. GV-078/2013**  
**Straßenreinigung, Winterdienst, Laubentsorgung 2014**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Vorkalkulation 2014 für die Straßenreinigung, Winterdienst
2. und Laubentsorgung in der Gemeinde Eichwalde zur Kenntnis.
3. Die Gemeindevertretung beschließt, als Basis für die Gebührenkalkulation 2014 die Annahme von 8 winterdienstfreien Wochen in der Zeit von November bis März heranzuziehen.

**Beschluss Nr. GV-079/2013**  
**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2014).

**Beschluss Nr. GV-080/2013**  
**Stellenplan 2014 neue Stelle Gerätewart**

Die Gemeindevertretung beschließt, ab dem Haushaltsjahr 2014 eine zusätzliche Stelle mit 1,0 VZE und Entgeltgruppe bis zur EG 6 in den Stellenplan im Bereich Brandschutz (126001) einzustellen

**Beschluss Nr. GV-081/2013 – nichtöffentlich**  
**Aufhebung eines Erbbaurechtsvertrages und Abschluss eines Kaufvertrages nach § 57 Sachenrechtsbereinigungsgesetz SachenRBERG - sowie Bewilligung einer Grundschuldbestellung**

**Beschluss Nr. GV-082/2013**  
**Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für Schmutzwasserbeitrag**

Die Gemeindevertretung beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung von 23.114,16 EUR zulasten des Finanzhaushaltes für das Haushaltsjahr 2013.

**Beschluss Nr. GV-083/2013**  
**Abberufung von sachkundigen Einwohnern**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag der Fraktion SPD Herrn Lars Kallbach aus dem Ortsentwicklungsausschuss abzurufen.

**Beschluss Nr. GV-084/2013**  
**Berufung von sachkundigen Einwohnern**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag der Fraktion SPD Frau Dipl. Pfliegewirtin Anja Röske und auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE/SuH Herrn Michael Ruhm ab sofort in den Ortsentwicklungsausschuss zu berufen.

**Beschluss Nr. GV-085/2013**  
**Finanzielle Unterstützung der Gemeinde Eichwalde für den SC Eichwalde 2000 e. V**

Die Gemeindevertretung beschließt zur Reduzierung des Fehlbedarfes für die Teilnahme am World School Cheerdance Championchip 2014 in Orlando/Florida das Cheerdance Team des SC Eichwalde 2000 e. V. mit 1500,00 € aus nicht ausgeschöpften Mitteln des Produktsachkontos Öffentlichkeitsarbeit des Haushaltsjahres 2013 zu unterstützen.

---

**Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2014**

---

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	10.047.020 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	10.480.290 EUR
außerordentlichen Erträge auf	105.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	67.060 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.455.570 EUR
Auszahlungen auf	10.695.550 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.802.090 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.770.030 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	653.480 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	661.350 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	264.170 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.832.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 0 v. H.   |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird festgesetzt bei
  - a. Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 10.000 EUR.
  - b. Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 20.000 EUR.
  - c. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 50.000 EUR.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000 Euro und
  - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Eurofestgesetzt.

Eichwalde, 28.11.2013

Bernd Speer

Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende **Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2013** wird hiermit auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) bekannt gemacht.

Eichwalde, 28.11.2013

Bernd Speer  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2014 (OV Ladenöffnung 2014)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]) und

des § 26 Ordnungsbehördengesetz (OBG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 26.11.2013 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2014 (OV Ladenöffnung 2014)“ erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen in der Gemeinde Eichwalde dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:

1. am 22.06.2014 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr aus Anlass des Rosenfestes,
2. am 30.11.2014 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr aus Anlass des Adventsmarktes.

**§ 2**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Tarifabschluss für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Eichwalde, 27.11.2013

Bernd Speer  
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Wochenmarktordnung der Gemeinde Eichwalde (1. Wochenmarktänderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung vom 26.11.2013 folgende „Satzung zur 1. Änderung der Wochenmarktordnung der Gemeinde Eichwalde“ (1. Wochenmarktänderungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Wochenmarktordnung der Gemeinde Eichwalde vom 15.03.2006 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 10. Jahrgang, Nummer 03/06 vom 30.03.2006) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Wochenmarkt findet auf dem Markt- und Festplatz in Eichwalde statt.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Verkaufszeiten haben folgenden zeitlichen Rahmen:

April bis September: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Oktober bis März: 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

3. § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Für die Organisation und Durchführung des Wochenmarktes ist ein durch Vertrag gebundener Marktbetreiber verantwortlich.

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO sowie der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg (vom 4. Dezember 1991, GVBl. II/92; in der derzeit gültigen Fassung) feilgeboten werden.

5. § 3 Abs. 2 kommt wie folgt neu hinzu:

Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht gestattet.

6. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der im § 3 genannten Waren zählt und der im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, sofern diese rechtlich vorgeschrieben ist.

7. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister und/ oder der Marktbetreiber kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Händler von der Teilnahme ausschließen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Händler trotz Mahnung wiederholt gegen diese Wochenmarktordnung oder Anordnungen der Marktsaufsicht verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder wenn der für den Wochenmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder das angebotene Sortiment nicht mit § 3 übereinstimmt.

8. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden. Die Zuteilung erfolgt durch den Marktbetreiber in eigener Verantwortung.

9. § 8 Abs. 5 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

Abs. 5:

Jeder Händler ist verpflichtet, an seinem Stand bzw. Verkaufswagen seinen Namen bzw. die Firmenbezeichnung deutlich lesbar anzubringen.

Abs. 6:

Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich nach Beendigung des Marktes zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen.

Abs. 7:

Bei Marktbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand dienen, vom Markt oder den unmittelbar angrenzenden Parkflächen entfernt sein.

Abs. 8:

Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Anlagen befestigt oder verankert werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um einen Meter, bei einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m, überragen. Es ist nicht gestattet, Eigentum der Gemeinde wie Bänke, Fahrradständer, Lampensockel, Blumenrabatte usw. mit Verkaufsartikeln zu belegen oder den Zugang der Verkaufseinrichtungen über Bankettbereiche zuzulassen.

10. § 8 Abs. 9 kommt wie folgt neu hinzu:

Hydranten sind jederzeit zugänglich zu halten.

11. § 9 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

7. das Befahren des Marktplatzes mit Kraftfahrzeugen aller Art während der Verkaufszeit, davon ausgenommen Krankenfahrstühle und andere als in § 24 Abs. 1 StVO genannten Rollstühlen, die jedoch nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen.

12. § 9 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds oder Mofas auf dem Marktplatz sowie

13. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder Händler ist für die Verkehrssicherungspflicht an seinem Stand verantwortlich. Warenabfälle, einschl. Altöle und -fette und Packmaterial sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Verunreinigungen, die durch den Marktbetrieb in unmittelbarer Nähe des Standplatzes entstehen, sind durch den jeweiligen Händler zu beseitigen. Kommen diese dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Verunreinigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

14. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Entgelt bemisst sich nach der den Kunden zugänglichen Frontlänge des Standplatzes. Es beträgt je Markttag mindestens 0,25 EUR pro angefangenen laufenden Meter.

## Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Wochenmarktordnung der Gemeinde Eichwalde (1. Wochenmarktänderungssatzung) tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichwalde, 27.11.2013

Bernd Speer  
Bürgermeister



## **2. Änderungssatzung des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde (2. KJP-Änderungssatzung)**

### **Präambel**

Auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 26.11.2013 folgende „2. Änderungssatzung des Kinder- und Jugendparlaments Eichwalde (2. KJP-Änderungssatzung)“ beschlossen:

### **Artikel 1**

Die „Satzung des Kinder- und Jugendparlaments“ vom 23.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter vom Beginn des 11. bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz in Eichwalde haben. Schüler Eichwalder Schulen ohne Hauptwohnsitz in Eichwalde können am Tag der Wahl das aktive Wahlrecht durch Vorlage eines gültigen Schülerscheines im Wahllokal erhalten. Sie sind dann nachträglich ins Wählerverzeichnis einzutragen. Schüler Eichwalder Schulen ohne Hauptwohnsitz in Eichwalde können das passive Wahlrecht und Mitglieder in Eichwalder Vereinen ohne Hauptwohnsitz in Eichwalde können das aktive und passive Wahlrecht auf Antrag erhalten.

Dieser Antrag kann frühestens 7 Wochen und spätestens 2 Wochen vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich für das Wahlrecht sind das Alter, Wohnort

und der Schulbesuch am Wahltag. Parlamentarier/innen, die nicht mehr in Eichwalde wohnen (Ausnahme: angrenzende Siedlungsgebiete) oder in Eichwalde zur Schule gehen, sind vom KJP auszuschließen und durch einen Nachrücker zu ersetzen.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Eichwalde, 27.11.2013

Bernd Speer  
Bürgermeister

## **Satzung zur Änderung der zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2014)**

Aufgrund der §§ 3,12 und 28 der Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013

(GVBl.I/13, [Nr. 03] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung vom 26.11.2013 folgende „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde“ (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2014) beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde vom 14.04.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 14. Jahrgang, Nummer 03/10 vom 21.04.2010) wird wie folgt geändert:

15. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebührensätze betragen je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

für die Fahrbahnreinigung:	0,598 EUR
für die Fahrbahnreinigung (Winterdienst):	0,717 EUR
für die Gehwegreinigung (Winterdienst):	1,138 EUR
für die Laubentsorgung auf Gehwegen:	0,321 EUR

### **Artikel 2**

Die Satzung zur Änderung der zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Eichwalde“ (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2013) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Eichwalde, 27.11.2013

Bernd Speer  
Bürgermeister

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Europa- und Kommunalwahlen 2014**

Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von wahlberechtigten Einwohnern geben (§ 33 Abs. 1 Brandenburgisches Meldegesetz- BbgMeldeG).

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt Widerspruch einlegen.

Nutzen Sie dazu das auf unserer Internetseite unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) hinterlegte Widerspruchsformular (Formularserver → Einwohnermeldeamt → Einrichtung einer Übermittlungssperre) oder widersprechen Sie persönlich im Einwohnermeldeamt.

Darüber hinaus können Sie auch gegen die Weitergabe Ihrer Meldedaten anlässlich von Alters- und Ehejubiläen oder an Adressbuchverlage Widerspruch einlegen.

Eichwalde, 03.12.2013

Bernd Speer  
Bürgermeister

---

### Anmeldung Erstklässler

---

Für alle Kinder, die bis zum 30. September 2014 das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt am 25. August 2014 die Schulpflicht.

Alle künftigen Erstklässler, die zu diesem Zeitpunkt in Eichwalde wohnen, werden bitte von den Eltern an unserer **Humboldt-Grundschule**, Stubenrauchstraße 75, angemeldet.

Termine der Anmeldung:

Montag, 20.01.2014 von 7:30 bis 15:00 Uhr  
Dienstag, 21.01.2014 von 7:30 bis 18:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule.

Das Anmeldeformular ist von beiden Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Neben der Geburtsurkunde sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung
2. Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
3. Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung
4. Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg

Gleichzeitig kann die Antragstellung zur Aufnahme eines Hortplatzes erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 030 / 675 84 19.

**Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils**

---



## Informationen und Mitteilungen

***Sehr geehrte Bürgerinnen  
und Bürger, werte Gäste!***

***Wir wünschen Ihnen und  
Ihren Familien  
ein frohes Weihnachtsfest  
und ein erfolgreiches  
neues Jahr!***

### **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Der Bürgermeister, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 500 Exemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.